

KORRUPTION IM SOZIAL- WESEN | Heiligt der Zweck die Mittel?

Ruth Linssen; Ilka Kammigan

Zusammenfassung | Auch im Sozialwesen existiert Korruption, wird aber häufig als vernachlässigbares Problem abgetan. Dabei wird unter anderem auf eine ethisch-moralische Grundhaltung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern verwiesen. Dieser Beitrag geht aus kriminologischer Sicht der Gegenfrage nach, ob nicht vielmehr ethisch-moralische Ansprüche und berufstypische Situationen als bereichsspezifische Rechtfertigungen Korruption auch zu befördern vermögen.

Abstract | Although corruption happens even in the area of social services, it is frequently regarded as a problem of minor importance. Ethical attitudes of social workers are taken as reasons for its neglect. This article examines from a criminological perspective the counterquestion of whether ethical claims and typical professional situations may, on the contrary, serve as sector-specific justifications and thus lead to cases of corruption.

Schlüsselwörter ► Sozialwesen
► Ethik ► Sozialarbeiter ► Berufsethos
► Kriminologie ► Korruption

Korruption und korruptionsnahes Verhalten im Sozialwesen | Korruption im Sozialwesen, ein sozialschädliches Verhalten ausgerechnet im sozialen Bereich: Das erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Wohl auch aus diesem Grund wird Korruption im Sozialwesen weniger als ernstes Problem gesehen, sondern eher als vernachlässigbar abgetan. Mit Blick auf die handelnden Personen wird offenbar angenommen, dass sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter grundsätzlich durch eine besondere ethisch-moralische Grundhaltung auszeichnen (*Hon-neth* 1998, S. 174, 182 f.), die vor korrupten oder anderen sozialschädlichen Verhaltensweisen schützen könnte. Darüber hinaus wird argumentiert, dass es im Sozialwesen an Gelegenheiten für Korruption fehle, weil der Bereich in Ermangelung entsprechender Machtpositionen und ausreichender Mittel kaum finanzielle Anreize für korruptes Verhalten zu bieten

imstande sei (ausführliche Diskussion mit zahlreichen Gegenargumenten bei *Linssen* u.a. 2012 sowie *Linssen; Litzcke* 2010).

Schon aus juristischer Sicht sind jedoch weder große Summen noch hohe Machtpositionen notwendig, um eine Strafbarkeit wegen eines der Korruptionstatbestände in den §§ 331 ff., 299 ff., 108b, 108e StGB zu begründen. Deren wesentliche Merkmale fasst das Bundeskriminalamt zusammen als den „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“ (*Vahlenkamp; Knaub* 1995, zitiert nach *Bundeskriminalamt* 2012, S. 5). So muss der ausgetauschte Vorteil zwar zur Beeinflussung von Entscheidungen geeignet sein, es reichen keine reinen Gefälligkeiten beziehungsweise geringwertige und verkehrübliche (sozialadäquate) Vorteile aus; andererseits braucht der Vorteil aber nicht einmal materieller Natur sein (*Lackner; Kühl* 2011, Rn. 4 f., 10 f., 14 zu § 331). Strafbar machen sich dabei sowohl Vorteilsnehmer als auch Vorteilsgeber, wobei die Strafbarkeit der Vorteilsnahme an bestimmte Eigenschaften gekoppelt ist, etwa die Eigenschaft als Amtsträger. Macht in diesem Sinne muss jedoch nicht mit einer hochrangigen Position einhergehen; jeder Behördenmitarbeiter, jede Behördenmitarbeiterin kann gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger in einer Machtposition sein. Des Weiteren können die Vorteile explizit auch einer dritten Person zugute kommen, Korruption muss also nicht aus egoistischen Motiven zur eigenen Besserstellung erfolgen.

Schließlich hebt auch der Schutzzweck der Korruptionsvorschriften weniger auf materielle Schäden und Rechtsgüter von Einzelpersonen ab. Obgleich solche Rechtsgüter natürlich ebenfalls betroffen sein können, schadet Korruption vornehmlich der Allgemeinheit. Insbesondere die bei Korruption im Sozialwesen wohl meist einschlägigen §§ 331 ff. StGB schützen „das Vertrauen in die Unkäuflichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und damit zugleich in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen“ (*Lackner; Kühl* 2011, Rn. 1 zu § 331). So kann allein das Be-

kanntwerden von Korruption im Sozialwesen gravierende Folgen für das Vertrauen in den Sozialstaat haben (ausführlicher zu den Konsequenzen *Linssen*; *Litzcke* 2010, S. 244 ff.).

In einer exploratorischen Studie der Fachhochschule Münster aus dem Jahr 2011 berichteten 30 Berufstätige aus sozialen Organisationen eine ganze Reihe von Fällen aus ihrem beruflichen Umfeld, die sich als korrupte oder zumindest als korruptionsnahe¹ Verhaltensweisen bezeichnen lassen (Ergebnisse bei *Linssen* u.a. 2012). Die Vielzahl und Varianz der geschilderten Fälle spricht dafür, dass es sich bei den Berichten nicht bloß um Einzelfälle handelt. Allein die Existenz dieses breiten Spektrums zeigt empirisch, dass es im Sozialwesen nicht nur ausreichend Gelegenheiten geben muss, sondern ebenso Personen, die diese Gelegenheiten ergreifen. Die bloße Feststellung, dass korruptes und anderes sozialschädliches Verhalten im Sozialwesen existiert, beantwortet jedoch noch nicht die Frage, weshalb es dort zu solchen Verhaltensweisen kommt. Wo also sind die spezifischen Ursachen und Gründe zu suchen?

Professioneller Altruismus von Sozialarbeitern als Handlungsmotiv | Eine zunächst wohl paradox klingende Idee ergibt sich aus der ethisch-moralischen Grundhaltung, die in der eingangs angerissenen Auseinandersetzung gerade gegen die Existenz von Korruption im Sozialwesen angeführt wurde. Könnte es nicht sein, dass diese Grundhaltung, das „von Werten geprägte Professionsverständnis“ und der Wertebezug als zentrale Grundlage der Sozialen Arbeit (*Schubarth* u.a. 2010, S. 265), Korruption nicht nur zu verhindern, sondern vielmehr auch zu erzeugen imstande ist?

Aus kriminologisch-theoretischer Sicht würde man zunächst natürlich erwarten, dass sich Menschen mit ethisch-moralischen Ansprüchen weniger sozialschädlich und damit auch weniger korrupt verhalten, sofern eine ethisch-moralische Grundhaltung bedeutet, dass man sozialschädlichem Verhalten grundsätzlich ablehnend gegenübersteht: Wer gelernt hat, dass korruptes oder anderes sozialschädliches Verhalten

¹ Korruptionsnah deshalb, weil auch andere Praktiken, die juristisch nicht unter Korruption fallen, geeignet sind, das Vertrauen in den Sozialstaat zu beeinträchtigen. Dazu zählten in der Untersuchung von *Linssen*, *Schön* und *Litzcke* (2012) typische Begleitdelikte wie etwa Untreue oder Unterschlagung. Darüber hinaus gibt es auch nicht strafbare Korruption wie etwa Vetternwirtschaft.

falsch ist, wer solches Verhalten schlimm findet, wird sich eher entsprechend verhalten – entweder aus einem Gefühl der Verpflichtung heraus oder aber weil die mit einem Normbruch verbundenen emotionalen Kosten zu hoch sind (*Wikström* 2010 aus Sicht der Situational Action Theory, aus lerntheoretischer Perspektive *Sutherland*; *Cressey* 2006, *Akers* 2009, aus kontrolltheoretischer Perspektive *Hirschi* 1969).

Empirisch zeigte sich allerdings in einer eigenen Studie aus dem Jahr 2010, in der 390 Studierende der Wirtschaftswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften und der Sozialen Arbeit schriftlich zu ihrer Bewertung von korruptem Verhalten befragt wurden, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter das in einer Vignette geschilderte korrupte Verhalten gerade nicht signifikant weniger vertretbar fanden als die anderen beiden Studierendengruppen (*Litzcke* u.a. 2010, S. 33 f., 37 f.). Und das, obwohl eine weniger machiavellistisch-egoistische Einstellung (gemessen anhand des PPI-R von *Alpers*; *Eisenbarth* 2008) insgesamt schon mit einer signifikant stärkeren Ablehnung von korruptem Verhalten (im Sinne einer Beurteilung der Vertretbarkeit des Verhaltens) einherging, zumindest was das geschilderte Verhalten des Vorteilsgebers betraf (*Litzcke* u.a. 2010, S. 43, *Litzcke* u.a. 2011, S. 212), und obwohl die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter hier, wie erwartet, auch signifikant weniger machiavellistisch-egoistisch orientiert waren als die Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (*Litzcke* u.a. 2010, S. 41, *Litzcke* u.a. 2011, S. 210). So könnte sich in diesen eher altruistischen denn machiavellistisch-egoistischen Werten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durchaus ein Aspekt einer ethisch-moralischen Grundhaltung widerspiegeln, die sich in dieser Untersuchung jedoch nicht auch in einer stärkeren Ablehnung von Korruption manifestiert.

Wenn es einen Zusammenhang zwischen machiavellistisch-egoistischen Einstellungen und der Akzeptanz von Korruption also prinzipiell geben sollte – und dafür sprechen auch die Ergebnisse anderer Studien (*Hegarty*; *Sims* 1978 in Bezug auf Machiavellismus und korrupte Entscheidungen) –, dann stellt sich die Frage, weshalb gerade Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dem in der Vignette geschilderten korrupten Verhalten weniger ablehnend gegenüberstehen als man es aufgrund ihrer eher altruistischen denn machiavellistisch-egoistischen Werte erwarten würde. Einen

Hinweis könnte folgende Überlegung geben: In der Korruptionsvignette wurde ein Fall beschrieben, bei dem der Vorteilsgeber aus dem sozialen Bereich kommt und von einem Stadtrat (Vorteilsnehmer) eine für seinen Sozialverband günstige Entscheidung zu erkaufen hofft. Es gab also gute Gründe für die Befragten, jedenfalls dem Vorteilsgeber, eventuell auch dem Vorteilsnehmer (unter anderem) soziale Motive zu unterstellen. Möglicherweise implizierte die vorgelegte Korruptionsvignette ausgerechnet ein Motiv, bei dem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Korruption ähnlich wie andere beurteilen würden?

Hinter einer ethisch-moralischen Einstellung könnte sich so nicht nur eine ablehnende Haltung gegenüber sozialschädlichem Verhalten verbergen (Schutzfaktor internalisierte Norm), sondern auch eine besondere Art von (beruflichen) Handlungszielen. Zum einen könnten solche ethischen Ziele korruptes Verhalten in der Sozialen Arbeit auszeichnen; auch sozialarbeiterische Ziele im Sinne einer Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2003), etwa „Gutes zu tun“ oder anderen Menschen zu helfen, lassen sich durch die Wahl korrupter und anderer sozialschädlicher Mittel erreichen. Allerdings könnte eine bestimmte Motivation aus kriminologischer Sicht (etwa der Situational Action Theory) zwar als eine notwendige Bedingung für regelverletzendes Verhalten angesehen werden, jedoch wären auch besonders ethische Handlungsziele nur Motive wie alle anderen auch und damit nicht mehr oder weniger Delinquenz fördernd als diese (Wikström 2010, S. 226). Zum anderen könnten aber ethische Handlungsmotive tatsächlich kriminogene Wirkung entfalten, weil sie besonders gute Gründe für die Rechtfertigung von Regelverletzungen liefern. In diesem Sinne dürfte eine ethisch-moralische Einstellung Korruption tatsächlich nicht nur verhindern, sondern auch fördern können.

Ethische Handlungsziele als Rechtfertigungsargument | Rechtfertigungen können dabei folgendermaßen Delinquenz fördernd wirken: Verletzt jemand geltende Regeln oder beabsichtigt dies, erachtet diese Regeln aber dennoch für sich als gültig (internalisierte Norm), können negative Emotionen entstehen, etwa Schuld- oder Schamgefühle oder auch eine kognitive Dissonanz (Festinger 1957). Rechtfertigungen können helfen, solche negativen Emotionen zu reduzieren (Schneider 2009, S. 15, Stebl 2011, S. 322, Sykes; Matza 1957, S. 669), indem die Situation

derart umgedeutet wird, dass das eigentlich unmoralische Verhalten dem Handelnden unter den gegebenen Umständen akzeptabel erscheint. Rechtfertigungen können der beabsichtigten Regelverletzung vorausgehen und diese erleichtern; in der Kriminologie wurde eine handlungserleichternde Wirkung vor allem von Sykes und Matza (1957) angenommen und eine solche Art der Rechtfertigung als Neutralisierung bezeichnet. Rechtfertigungen können aber auch als eine Art Ausrede einer bereits geschehenen Regelverletzung nachfolgen (dann als Rationalisierung bezeichnet, vgl. auch Bertsch 2009, S. 20). In Literatur und Forschung werden Rechtfertigungsstrategien nicht selten auch mit korruptem Verhalten in Verbindung gebracht (zum Beispiel Ashforth; Anand 2003, Banenbergh 2002, S. 210, 216 ff., 353 f., Rabl 2009, S. 27, 29 ff, Rabl; Kühlmann 2009, Stark 2011, S. 200 ff.).

Dass sich insbesondere ethische Handlungsziele zur Rechtfertigung von korruptem oder anderem sozialschädlichem Verhalten eignen, lässt sich mit einem Rückgriff auf Sykes und Matza (1957) begründen, die fünf große Typen von Neutralisierungstechniken beschrieben. Mit einer dieser Techniken beruft sich der Delinquent zur Rechtfertigung auf höhere Ziele (appeal to higher loyalties), denen die verletzte Regel quasi geopfert werden muss (Sykes; Matza 1957, S. 669).

Die Reduktion negativer Emotionen verspricht dabei umso eher Erfolg, je besser die Rechtfertigungsargumente sind, was etwa dann der Fall ist, wenn sie die Situation nur wenig umdeuten oder wenn der Handelnde glaubt, mit ihnen auf eine möglichst breite Zustimmung bei seinen Mitmenschen zu stoßen (Festinger 1957, S. 19 ff.). Taugliche Rechtfertigungen dürften demnach zum einen stark vom sozialen Umfeld des Handelnden abhängen: Erfolgreich angewendete Rechtfertigungsstrategien erleichtern ihren erneuten Einsatz in vergleichbaren Situationen – nicht nur für den Handelnden selbst, sondern, sofern sie im Beisein anderer angewendet werden, auch für die Beobachtenden. Rechtfertigungsstrategien werden so auch zum Großteil erlernt und sozial verstärkt (Rabl 2009, S. 30, Vitell; Grove 1987, S. 434, 437). Auf Dauer können wiederholte Rechtfertigungen zu ihrer Etablierung und damit zur Erleichterung von korruptem und anderem sozialschädlichem Verhalten in der Sozialen Arbeit beitragen (Rabl 2009, S. 30 für Unternehmen allgemein).

Zum anderen dürfte sich die Tauglichkeit von Rechtfertigungsstrategien aber ebenfalls aus der Situation selbst ergeben, wofür auch der folgende Befund aus der oben bereits zitierten Untersuchung der 390 Studierenden spricht: Die Studierenden sollten unter anderem angeben, unter welchen Umständen sie das in der Vignette beschriebene Verhalten der beiden Korruptionsbeteiligten für entschuldigbar halten würden. Dabei wurde das Verhalten sowohl des Vorteilsgebers als auch des Vorteilsnehmers auffällig häufig vor allem mit der Leugnung von Verantwortung oder mit der Berufung auf höhere Ziele gerechtfertigt (Litzcke u.a. 2012). Die Häufigkeit der verwendeten Argumente unterscheidet sich jedoch nicht signifikant zwischen den drei Studierendengruppen (Linsen; Kammigan 2014, S. 24), sondern die tauglichen Argumente scheinen sich vielmehr aus der spezifischen Situation zu ergeben, die ja allen Befragten vorgegeben war. Darüber hinaus könnte man überlegen, ob nicht die Frage nach der Vertretbarkeit des in der Vignette geschilderten Verhaltens, die oben als Grad der Befürwortung von Korruption interpretiert wurde, nicht zugleich als die Frage nach einer möglichen Rechtfertigung verstanden werden konnte. Das könnte erklären, weshalb Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Korruption unter den geschilderten Umständen nicht anders beurteilten als die Studierenden der beiden anderen Studiengänge. Möglicherweise wurden mit der geschilderten Situation und insbesondere mit den unterstellbaren sozialen Motiven der Handelnden für alle Studierendengruppen gute Rechtfertigungsgründe geliefert.

Empirische Befunde zu Akzeptanz und Rechtfertigung korrupten und anderen schädlichen Handelns im sozialen Bereich | Wenn

also die Art der Rechtfertigung weniger personenabhängig, sondern eher situationsabhängig ist, und für unterschiedliche berufliche Kontexte bestimmte Arten von Situationen typisch sind, dann gibt es in diesem Sinne möglicherweise auch kontext- beziehungsweise berufsspezifische Rechtfertigungen (Kroneberg u.a. 2010, S. 268). Insbesondere Rechtfertigungsargumente, die sich bereits institutionalisiert haben, können anzeigen, unter welchen Umständen auch ein eigentlich nicht akzeptables Verhalten als Handlungsoption infrage kommt (ähnlich Ashforth; Anand 2003, S. 9). Je häufiger also im Sozialwesen bestimmte Argumente verwendet werden, desto eher ist das ein Hinweis auf bereichsspezifische Risikokonstellationen.

Den vorangegangenen Ausführungen zufolge würde man erwarten, dass im Sozialwesen typischerweise auch Situationen auftreten, in denen soziale beziehungsweise ethische Handlungsmotive zumindest naheliegen, so dass diese als bereichstypische Rechtfertigungsargumente verwendet werden.

Um dieser Frage nachzugehen, wurden im Jahr 2013 im Anschluss an die eingangs bereits zitierte Studie von Linsen, Schön und Litzcke (2012) weitere Berufstätige aus dem sozialen Bereich zu korruptem und korruptionsnahem Verhalten befragt. Zunächst wurden die Befragten auch hier wieder gebeten, ihnen bekannte Fälle aus dem eigenen beruflichen Umfeld ausführlich zu schildern. Von den 24 Befragten konnten 23 Personen von Fällen berichten, die sie selbst offenbar als korruptes, korruptionsnahes oder zumindest als unethisches Verhalten einstufen. Tatsächlich umfassen die 51 geschilderten Fälle ein breites Spektrum an sozialschädlichem Verhalten, das nicht nur auf Korruption oder typische Begleitdelikte beschränkt ist, sondern auch andere Straftaten sowie lediglich moralisch fragliches Verhalten umfasst. Bei strafrechtlicher Einordnung der Schilderungen kam man zu einer ganzen Reihe an Korruptionsfällen, von denen einige jedoch nicht die Grenze der Strafbarkeit erreichten (wie etwa Vetternwirtschaft). Außerdem wurden vor allem zahlreiche Betrugsfälle berichtet, vereinzelt aber auch andere Delikte, etwa die Veruntreuung von Geldern.

Zwei weitere Fragen zielten auf die persönliche, kognitive und emotionale Bewertung des geschilderten Verhaltens, um unter anderem zu erfassen, mit welchen Argumenten solche Verhaltensweisen von den Befragten moralisch eingeordnet beziehungsweise in ihrem Professionsverständnis verortet wurden: „Wie haben Sie das beobachtete Verhalten subjektiv bewertet? Wie ‚schlimm‘ oder ‚nicht schlimm‘ fanden Sie selbst dies? Beschreiben Sie Ihre emotionale Reaktion.“ und „Wie haben Sie das beobachtete Verhalten rational bewertet? Welche Gedanken hatten Sie?“ Sofern sich aus den gesamten Ausführungen eine persönliche Bewertung des Verhaltens entnehmen ließ, wurden die Textpassagen entsprechend kodiert und die verwendeten Begründungen kategorisiert. Handelte es sich um Rechtfertigungen des geschilderten Verhaltens, wurden die fünf Kategorien von Sykes und Matza (1957) zugrunde gelegt und es wurde versucht, ihnen die Begründungen entspre-

chend zuzuordnen. Für 31 der 51 beschriebenen Fälle konnten aus den Antworten persönliche Bewertungen extrahiert werden, wobei für die Bewertung derselben Situation von derselben Person unterschiedliche Begründungen angeführt worden sein konnten oder dieselbe Situation auf den ersten Blick sogar völlig widersprüchlich beurteilt worden sein konnte, etwa weil sich die Bewertung im Laufe der Zeit verändert hatte. Die 31 bewerteten Fälle können demnach mehr als einer Kategorie zugeordnet worden sein.

Bei fünf Fällen handelte es sich so um Verhaltensweisen, die die schildernden Personen selbst nicht unbedingt schlimm oder falsch fanden. Hauptgrund war hier die eigene Unwissenheit (drei Fälle), zum Teil wurde das Fehlverhalten sogar erst durch die Befragung als solches erkannt. Weiter gab es Befragte, die sich überhaupt keine Gedanken (mehr) über das Verhalten gemacht hatten (zwei Fälle), etwa weil es üblich war und sie sich mittlerweile daran gewöhnt hatten oder es resigniert hinnahmen. Anders als bei den Befragten, die das beschriebene Verhalten aus Unwissenheit nicht als schlimm empfanden, handelte es sich bei dieser Fallgruppe allerdings nicht um unbeteiligte Beobachtende, sondern um Personen, die über ihr eigenes Fehlverhalten berichteten und es bewerteten. Schließlich wurde auch ganz bewusst nur auf den eigenen Vorteil abgestellt (ein Fall), wobei es auch hier um die Bewertung des eigenen Verhaltens ging.

Bei 14 Fällen hingegen wurde das geschilderte Verhalten als schlimm angesehen, in einem Fall sogar von der handelnden Person selbst. In den verwendeten Begründungen wurde dabei der Blick vor allem auf die Folgen gerichtet: So wurde am häufigsten der verursachte (oder beabsichtigte) Schaden als Grund für die Ablehnung des Verhaltens angeführt (zehn Fälle), und hier insbesondere der Schaden für die Klientinnen und Klienten oder die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für den Berichtenden selbst oder die Allgemeinheit. Besonders interessant, vor allem vor dem Hintergrund der Frage nach den Motiven, ist die am zweithäufigsten genannte Begründung. Sie stellt auf als verachtenswert angesehene, egoistisch-materielle Motive des Handelnden ab (vier Fälle). Im Extremfall verbarg sich hinter dieser Begründung zugleich schon fast eine Rechtfertigung desselben Verhaltens durch altruistisch-soziale Motive, nach dem Motto: Das als schlimm beurteilte Verhalten

wäre dann in Ordnung gewesen, wenn es – trotz eines Schadens für andere – wenigstens den Klienten und Klientinnen zugute gekommen wäre. Wieder andere fanden das geschilderte Verhalten ohne weitere Begründung schlichtweg falsch (zwei Fälle).

Die meisten geschilderten Verhaltensweisen (18 Fälle) allerdings wurden für grundsätzlich falsch befunden, jedoch unter den gegebenen Umständen mit unterschiedlichen Argumenten gerechtfertigt; bei sechs der 18 Vorfälle war die rechtfertigende Person der Täter selbst. Die verwendeten Rechtfertigungsargumente ließen sich wiederum grob Sykes' und Matzas (1957) fünf Neutralisierungstechniken zuordnen. Kaum eine Rolle spielten dabei Rechtfertigungsargumente, mit denen das Opfer gezeugnet wird, indem ihm eine Mitschuld zugeschrieben wird („denial of the victim“: ein Fall). Ebenfalls eine untergeordnete Rolle spielten Argumente, mit denen von dem infrage stehenden Fehlverhalten abgelenkt wird, indem das Verhalten derjenigen verurteilt wird, die die Einhaltung von Normen einfordern („condemnation of the condemners“: zwei Fälle), etwa mit dem Hinweis, die da oben seien ja auch nicht besser.

Deutlich häufiger ließen sich die Situationen mit der Berufung auf höhere Ziele rechtfertigen („appeal to higher loyalties“: sieben Fälle), also darauf, eigentlich etwas „Gutes“ getan zu haben. Dabei wurde der doch eigentlich gute Zweck des Verhaltens betont oder die Tatsache, dass mit dem Verhalten anderen quasi Nothilfe geleistet werde. Noch häufiger wurden Argumente verwendet, die einen Schaden leugnen („denial of injury“: 12 Fälle). Die Schuld wird dabei nicht auf andere abgewälzt, sondern vielmehr wird ein Unrecht generell verneint, so dass im Prinzip niemanden mehr die Schuld trifft. Hier finden sich Begründungen dergestalt, dass es sich lediglich um eine Bagatelle handele, überhaupt kein Schaden entstanden sei oder das Verhalten doch eigentlich legal sei.

Ebenso häufig wie das Leugnen eines Schadens beinhalteten die Rechtfertigungsargumente das Leugnen von Schuld („denial of responsibility“: 12 Fälle). Dabei steht die Vorstellung im Vordergrund, dass man mehr oder weniger gezwungen war, auf diese Weise zu handeln. Bei den geschilderten Situationen wurde die Schuld des Täters vor allem mit dem Argument gezeugnet, das beschriebene Verhalten sei üblich.

Neben der bloßen Feststellung war aber zum Teil auch ein gewisses Bedauern herauszulesen. In einer weiteren Gruppe von Argumenten zur Leugnung der Schuld des Täters sahen die Befragten das beschriebene Verhalten als notwendig an, um einen Schaden abzuwenden. Darunter fielen vor allem Situationen, in denen gerade die Einhaltung von Regeln für schädlich befunden wurde, aber auch solche, in denen die Befragten das Verhalten allgemein als eine Art Notwehr ansahen. Schließlich wurden auch die gesellschaftlichen Zustände verantwortlich gemacht und auf diese Weise die Schuld des Täters geleugnet. So lasse einem entweder die Politik oder die zunehmende Ökonomisierung im Sozialwesen im Prinzip keine andere Wahl.

Zusammenfassung | Die meisten der in der Befragung geschilderten Situationen, in denen es zu korruptem oder anderem regelverletzendem Verhalten kam, eigneten sich offenbar zur Rechtfertigung des beschriebenen Verhaltens – sei es nun durch die Täter selbst oder durch Dritte. Die Häufigkeit der verwendeten Rechtfertigungsargumente liefert dabei deutliche Hinweise auf ethisch-altruistische Motive, wobei zum Teil umgekehrt Regelverletzungen mit dem Verweis auf egoistisch-materielle Motive verurteilt wurden. Das Motiv „Gutes zu tun“ liefert also, jedenfalls im sozialen Bereich, gute Gründe für die Rechtfertigung von Regelverletzungen. Auch ein zweites Motiv wurde häufig zur Rechtfertigung verwendet, nämlich sich aus einer ausweglos erscheinenden Situation befreien zu müssen. Darin könnten sich die immanent konflikträchtigen Anforderungen an die Rolle der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als eine weitere Besonderheit der Sozialen Arbeit widerspiegeln.

So bestehen potenzielle Widersprüche zwischen gesetzlichen Maßgaben, institutionellen Rahmenbedingungen oder Kostenzwängen auf der einen und berechtigten individuellen Interessen der Klientinnen und Klienten auf der anderen Seite. Dieser Konflikt erfährt durch die zunehmende Ökonomisierung des Sozialen noch eine Steigerung (zur Ökonomisierung in der Sozialen Arbeit zum Beispiel *Seithe* 2012, S. 115 ff.). Dass oft auch ein Schaden explizit heruntergespielt werden konnte, ist insbesondere für die Korruptionsfälle nicht überraschend, da bei Korruption häufig kein Personenopfer unmittelbar betroffen ist, sondern sowohl Vorteilsnehmende als auch Vorteils-

gebende Täter sind. Daher liegen entsprechende Rechtfertigungsargumente nahe. Aufschlussreich ist auch die Tatsache, dass einige Regelverletzungen offenbar erst durch die Befragung als solche erkannt wurden. Auch wenn unter den berichteten Fällen nicht ausschließlich Korruptionsfälle waren, zeigen diese Ergebnisse, dass wirksame Korruptionsbekämpfung im Sozialwesen auch Aufklärung bedeuten kann.

Ob sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tatsächlich aus ethischen Motiven heraus sozialschädlich verhalten, konnte anhand der vorliegenden Daten nicht untersucht werden und wäre so ein Anknüpfungspunkt für weitere Forschung. Offenbar stehen ihnen aber subjektiv taugliche Rechtfertigungsmöglichkeiten zur Verfügung, weil ethische Motive einfach gut geeignet sind, um sozialschädliches Verhalten zu rechtfertigen. Auch das sollte über diese ersten empirischen Hinweise hinaus in zukünftiger Forschung vertiefend aufgegriffen und systematisch untersucht werden. Gleichzeitig sollten diese Forschungen zum Anlass genommen werden, konflikträchtige Arbeitsbedingungen im Sozialwesen zu thematisieren und transparente Lösungen zu entwickeln, statt die Problemlösung zu individualisieren und damit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erst zu zwingen, Rechtfertigungsgründe konstruieren zu müssen.

Professor Dr. Ruth Linssen lehrt Soziologie und Recht am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster. E-Mail: linssen@fh-muenster.de

Ilka Kammigan, Kriminologin (M.A.), ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster. E-Mail: kammigan@fh-muenster.de

Literatur

- Akers**, Ronald L.: Social Learning and Social Structure. A General Theory of Crime and Deviance. New Brunswick 2009
- Alpers**, Georg W.; Eisenbarth, Hedwig: Psychopathic Personality Inventory – Revised (PPI-R). Deutsche Version. Göttingen 2008
- Ashforth**, Blake E.; Anand, Vikas: The normalization of corruption in organizations. In: Staw, Barry M.; Kramer, Roderick M. (eds.): Research in Organizational Behavior. An Annual Series of Analytical Essays and Critical Reviews. Oxford 2003
- Bannenberg**, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse. Neuwied 2002
- Bertsch**, Hans-Jörg: Neutralisation und Normaktivierung.

Empirische Modellintegration der Neutralisationstheorie von Sykes und Matza (1957) und des Normaktivationsmodells von Schwartz (1977) im Umweltbereich. Dissertation. Heidelberg 2009

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Korruption. Bundeslagebild 2011. Wiesbaden 2012

Festinger, Leon: A Theory of Cognitive Dissonance. Evanston 1957

Hegarty, W. Harvey; Sims, Henry P.: Some determinants of unethical decision behavior: An experiment. In: Journal of Applied Psychology 4/1978, pp. 451-157

Hirschi, Travis: Causes of Delinquency. Berkeley 1969

Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main 1998

Kroneberg, Clemens; Heintze, Isolde; Mehlkop, Guido: The interplay of moral norms and instrumental incentives in crime causation. In: Criminology 1/2010, pp. 259-294

Lackner, Karl; Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch. Kommentar. 27. Auflage. München 2011

Linssen, Ruth; Kammigan, Ilka: Korruption und unethisches Handeln im Sozialwesen. Abschlussbericht im Projekt „Unethisches Handeln in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster. Münster 2014 (in Druck)

Linssen, Ruth; Litzcke, Sven: Korruption im Sozialwesen – Devianz mit gutem Gewissen? In: Neue Praxis 3/2010, S. 243-255

Linssen, Ruth; Schön, Felix; Litzcke, Sven: „Man kennt sich, man hilft sich“ oder doch schon Korruption? Empirische Hinweise zu fragwürdigen Praktiken im Sozialwesen. In: Neue Praxis 4/2012, S. 27-43

Litzcke, Sven; Linssen, Ruth; Schilling, Jan: Subjektive Sicherheit. Einflussfaktoren auf Korruptionsschwellen. Forschungsbericht. Hannover 2010

Litzcke, Sven; Linssen, Ruth; Schilling, Jan; Schön, Felix: Korruption und die Persönlichkeitsdimension Psychopathie. Psychopathiewerte beeinflussen die Bewertung von Korruption. In: Risk, Fraud & Compliance 5/2011, S. 207-214

Litzcke, Sven; Maffenbeier, Sina; Linssen, Ruth; Schilling, Jan: Rechtfertigungen von Korruption durch unbeteiligte Dritte. Ansatzpunkte für Kriminalprävention. In: Kriminalistik 10/2012

Rabl, Tanja: Der korrupte Akteur. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 3-4/2009, S. 26-32

Rabl, Tanja; Kühlmann, Torsten M.: Why or why not? Rationalizing corruption in organizations. In: Cross Cultural Management 3/2009, pp. 268-286

Schneider, Hendrik: Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. In: Röfß WP Partner AG (Hrsg.): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Aktuelle Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis. Köln 2009

Schubarth, Wilfried; Speck, Karsten; Lynen von Berg, Heinz (Hrsg.): Wertebildung in Jugendarbeit, Schule und Kommune. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden 2010

Seithe, Mechthild: Schwarzbuch Soziale Arbeit. Wiesbaden 2012

Stark, Carsten: Moralische Korruption. Warum Korruption auch ohne korrupte Akteure funktioniert. In: Kliche, Thomas; Thiel, Stephanie (Hrsg.): Korruption. Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich 2011

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Münster 2003, S. 17-54

Stebi, Antonia: It takes two to tango. Von der unterschätzten Bedeutung des Einflusses sozialer Aspekte auf korruptes Verhalten. In: Kliche, Thomas; Thiel, Stephanie (Hrsg.): Korruption. Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich 2011

Sutherland, Edwin H.; Cressey, Donald R.: A theory of differential association. In: Cullen, Francis T.; Agnew, Robert (eds.): Criminological Theory: Past to Present. Essential Readings. Los Angeles 2006

Sykes, Gresham M.; Matza, David: Techniques of neutralization: A theory of delinquency. In: American Sociological Review 6/1957, pp. 664-670

Vitell, Scott J.; Grove, Stephen J.: Marketing ethics and the techniques of neutralization. In: Journal of Business Ethics 6/1987, pp. 433-438

Wikström, Per-Olof H.: Explaining crime as moral actions. In: Hitlin, Steven; Vaisey, Stephen (eds.): Handbook of the Sociology of Morality. New York 2010

Über 30 Jahre dokumentierte Fachdiskussion

Über 30 Jahre sozialwissenschaftliche Literaturdokumentation

- ▶ Onlinezugang in über 200 Hoch- und Fachhochschulbibliotheken
- ▶ Individuelle Beratung und Recherche mit Dokumentenlieferung

DZI SoLit

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

www.dzi.de